Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2822**
15. Wahlperiode 30. 03. 2004

Antrag

der Abgeordneten Helmut Heiderich, Gerda Hasselfeldt, Peter H. Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, Dr. Maria Böhmer, Katherina Reiche, Peter Bleser, Gitta Connemann, Ursula Heinen, Uda Carmen Freia Heller, Dr. Peter Jahr, Volker Kauder, Julia Klöckner, Marlene Mortler, Bernhard Schulte-Drüggelte, Kurt Segner, Jochen Borchert, Cajus Caesar, Hubert Deittert, Thomas Dörflinger, Dr. Maria Flachsbarth, Susanne Jaffke, Werner Lensing, Heinrich-Wilhelm Ronsöhr, Dr. Klaus Rose, Norbert Schindler, Georg Schirmbeck, Max Straubinger, Volkmar Uwe Vogel, Ernst Hinsken, Franz Obermeier, Anita Schäfer (Saalstadt), Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther und der Fraktion der CDU/CSU

Grüne Gentechnik in Deutschland nutzen – Verlässliche Rahmenbedingungen für einen verantwortungsvollen Einsatz in der Landwirtschaft schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europäische Union hat durch Aufhebung des De-facto-Moratoriums zum April 2004 für die Grüne Gentechnik und durch Verabschiedung der Freisetzungsrichtlinie und anderer Rechtsverordnungen neue Rahmenbedingungen für den Einsatz der Grünen Gentechnik in Europa geschaffen.

Die Grüne Gentechnologie ist eine der Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts. Ihre Potentiale in den Bereichen Landwirtschaft, Ernährung, natürliche Rohstoffversorgung und Umweltentlastung sind vielfältig.

Damit Deutschland wettbewerbsfähig bleibt, müssen auch in Deutschland die Voraussetzungen für den Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft geschaffen werden. Nur wenn wir ausreichend Freiräume für Wissenschaft und Praxis, für Forschung und Anbauprogramme gewährleisten, kann Deutschland eigene Erfahrungen im Umgang mit der Grünen Gentechnik sammeln. Auf einen eigenen Erfahrungsschatz haben nicht nur Landwirte und Verbraucher einen Anspruch, sondern er ist auch Voraussetzung dafür, dass Deutschland auch künftig die Richtung neuer Technologien wie der Grünen Gentechnik auf internationaler Ebene aktiv mitbestimmen und gestalten kann.

Die Freisetzungsrichtlinie, deren Umsetzung schon seit Oktober 2002 überfällig ist, ist daher so in deutsches Recht umzusetzen, dass verlässliche Rahmenbedingungen für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Grünen Gentechnik entstehen.

Die Neuordnung des Gentechnikrechts muss für Verbraucher und Landwirte vor allem echte Wahlfreiheit gewährleisten und Koexistenz aller Anbauformen ermöglichen. Für die Verbraucher muss die Umsetzung der Richtlinie darüber hinaus den Zugang zu qualitativ hochwertigen und preisgünstigen Produkten sowie – gemeinsam mit den EU-Verordnungen zur Kennzeichnung – Verbesse-

rungen bei der Kontrolle und ein Mehr an Transparenz bringen. Für Landwirte und Pflanzenzüchter muss die Umsetzung einen verlässlichen Rahmen für Investitionen in die Grüne Gentechnik und deren Einsatz in der Landwirtschaft schaffen sowie vor allem Rechtssicherheit gewährleisten.

Bei der Neuordnung des Gentechnikrechts ist die Entstehung überflüssiger bürokratischer Hemmnisse zu vermeiden, ohne das hohe Schutzniveau für Mensch und Umwelt preiszugeben. Nur so können die Potentiale der Grünen Gentechnik genutzt und Vorteile für Verbraucher, Landwirte und Wirtschaft erreicht werden.

Voraussetzung für ein tatsächliches Nebeneinander aller Anbauformen und für den Einsatz der Grünen Gentechnik in der Landwirtschaft sind vor allem praktikable Haftungsregelungen: Sind die Haftungsregelungen so ausgestaltet, dass sie zu Rechtsunsicherheit führen, hätte dies gleichzeitig eine Verhinderung der Grünen Gentechnik in Deutschland zur Folge. Eine solche Konsequenz wäre nicht nur für den Standort Deutschland und unsere Wettbewerbsfähigkeit schädlich, sondern stünde auch im Widerspruch zu der Grundentscheidung der Europäischen Union, den Einsatz der Grünen Gentechnik zu ermöglichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

1. umgehend – unter Nutzung der vom Bundessortenamt gegenwärtig zugelassenen sieben Sorten BT-Mais – großflächige Erprobungsanbauten in Deutschland zu starten und entsprechende Initiativen der Bundesländer zu unterstützen, um
   - die notwendigen Erfahrungen im praktischen Umgang mit der Grünen Gentechnik zu erlangen und daraus die entscheidenden sortenspezifischen Vorgaben zur Ergänzung der guten fachlichen Praxis um die Erfordernisse der Koexistenz hier in Deutschland zu entwickeln,
   - den im Gentechnikgesetz verankerten Zweck, die Gentechnik zu nutzen und zu fördern, zu erreichen,
   - die Erwartungen und Befürchtungen der Landwirte und Verbraucher in Bezug auf ungewollte Auskreuzungen auf ein realistisches Maß zurückzuführen;
2. darüber hinaus die EU-Freisetzungsrichtlinie unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte in deutsches Recht umzusetzen:
   - Für Landwirte und Verbraucher muss echte Wahlfreiheit bezüglich der Nutzung der Grünen Gentechnik gewährleistet sein.
   - Derjenige Landwirt, der sich für den Anbau gentechnisch veränderter Organismen entscheidet, soll nur dann im Falle von Auskreuzungen auf eine Nachbarfläche haften, wenn er die Anforderungen an die gute fachliche Praxis nicht eingehalten hat.
   - Sofern ein Nachbar wirtschaftliche Einbußen beim Verkauf seiner Produkte durch Auskreuzungen erleidet, begründen diese nur dann einen Anspruch auf Ausgleich, wenn der EU-Schwellenwert von 0,9 Prozent überschritten ist.
   - Für Ausgleichsansprüche, die entstehen, obwohl der Pflanzengentechnik nutzende Landwirt die Anforderungen an die gute fachliche Praxis eingehalten hat, ist eine ausgewogene Regelung zu schaffen, die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt.
   - Eine Gesamtschuldregelung unter Verzicht auf das Kausalitätserfordernis darf nicht eingeführt werden, da dies mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden wäre und so zur Verhinderung der Gentechnik in der Landwirtschaft führen könnte.

– Sortenspezifische Abstandsregeln flankiert von langfristiger Begleitforschung sind einer gesonderten Verordnung zur Regelung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis vorzuziehen.
– Das Bundesstandortregister und die diesbezüglichen Einsichtsrechte sind so auszugestalten, dass Übergriffe von Gentechnikgegnern auf Landwirte und deren Felder nicht möglich sind. Die Einrichtung von Landesstandortregistern neben dem Bundesregister ist nicht erforderlich.
– Für Anbauten in „ökologisch sensiblen Gebieten“ dürfen keine Sonderregeln gelten.
– Das Entstehen von unnötigem Bürokratie- und Kostenaufwand z. B. durch praxisfremde lange Anzeigefristen vor der Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut, durch Einsetzung einer neuen Kommission zur Beurteilung der Sicherheit von gentechnisch veränderten Organismen und der Arbeit mit ihnen, durch die Einführung von Zuverlässigkeitsanforderungen an den Landwirt oder durch Erweiterung der einzureichenden Freisetzungsunterlagen ist zu vermeiden.

Berlin, den 30. März 2004

Helmut Heiderich
Gerda Hasselfeldt
Peter H. Carstensen (Nordstrand)
Albert Deß
Dr. Maria Böhmer
Katherina Reiche
Peter Bleser
Gitta Connemann
Ursula Heinen
Uda Carmen Freia Heller
Dr. Peter Jahr
Volker Kauder
Julia Klöckner
Marlene Mortler
Bernhard Schulte-Drüggelte
Kurt Segner
Jochen Borchert
Cajus Caesar
Hubert Deittert
Thomas Dörflinger
Dr. Maria Flachsbarth
Susanne Jaffke
Werner Lensing
Heinrich-Wilhelm Ronsöhr
Dr. Klaus Rose
Norbert Schindler
Georg Schirmbeck
Max Straubinger
Volkmar Uwe Vogel
Ernst Hinsken
Franz Obermeier
Anita Schäfer (Saalstadt)
Marco Wanderwitz
Ingo Wellenreuther
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333